



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Klein Schwechten**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 4/0193/06**

Vorläufige Besitzeinweisung vom 5.6.2025 mit Überleitungsbestimmungen

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Klein Schwechten wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **1.10.2025** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung **keine aufschiebende Wirkung** haben.

2. Auslegung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 14.7. bis zum 25.7.2025

in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Bauamt, Breite Straße 15, 39596 Arneburg, in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal und bei der NBS Landentwicklung GmbH, Rotdornweg 10a, 39576 Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Anhörungstermine finden

**am 29.07.2025 und 30.07.2025
von 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus / FFw (Feldstraße 10), 39579 Rochau OT Klein Schwechten statt.

Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und bei der NBS Landentwicklung GmbH und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Während der Auslegungszeit werden Bedienstete der NBS Landentwicklung GmbH als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

3. Hinweise

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung bei Frau Mantai (Tel. +49 3931-215 255) oder Frau Kipp (Tel. +49 3931-633 230) gebeten. Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet.

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/bodenordnung-kreis-stendal/bodenordnung-klein-schwechten/>

Teilnehmer, die für ihre neuen Grenzen eine örtliche Kennzeichnung (Pflöcke) wünschen, werden gebeten dies bis zum **25.7.2025** unter der Telefonnummer +49 3931-633 230 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.